Sitzungsvorlage Nr. 170/06

Fachbereich	*Datum*
Arbeit und Soziales	25.10.2006
Berichterstatter/in:	
Warminski-Leitheußer, Gabriele	

Gremien	*Sitzungsdatum*	*Beratungsstatus*
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	06.11.2006	öffentlich
Kreisausschuss	07.11.2006	öffentlich
Kreistag	05.12.2006	öffentlich

Betreff

Durchführung des SGB II und XII;
Richtlinien zur Gewährung angemessener Unterkunfts- und Heizkosten sowie zur Gewährung von Leistungen der Grundsicherung nach dem IV. Kapitel SGB XII

Budget-Nr.:		*Produktgruppen-Nr.:*	*Produkt-Nr.:*
50 , Arbeit und Soziales		50.00 , Fachbereichsebene	
Haushaltsjahr	*Sachkonto*	*Finanzielle Auswirkungen in Euro*	
2006			

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag stimmt den Richtlinien über die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem IV. Kapitel des SGB XII, den Richtlinien zu den angemessenen Heizkosten sowie den Änderungen der Richtlinien zu den angemessenen Unterkunftskosten im Rahmen des SGB II und XII zu.

Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle wie auch inhaltliche Änderungen der vorgenannten Richtlinien ohne erneute Beschlussfassung durch die Gremien vorzunehmen, soweit diese keine erheblichen finanziellen Auswirkungen begründen.

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage

Richtlinien über die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem IV. Kapitel des SGB XII

Seit dem 01.01.05 werden die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem IV. Kapitel des SGB XII erbracht. Diese Leistungen ersetzen die bis zum 31.12.04 gewährten Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG). Inhaltlich sind die beiden Gesetze in großen Teilen identisch.
Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Kreises ergibt sich aus den §§ 97 und 98 SGB XII. Die Richtlinien, die ebenfalls weitgehendst mit den Richtlinien zum GSiG (Siehe KT-Beschluss vom 03.12.02) identisch sind, dienen einer einheitlichen Rechtsanwendung und einem einheitlichen Verfahren innerhalb des Kreises Unna.

Richtlinien zur Gewährung angemessener Heizkosten nach dem SGB II und XII

Die zum 01.01.05 anlässlich der Einführung pauschalierter Heizkosten erlassenen Richtlinien wurden mit Wirkung vom 31.12.05 wieder aufgehoben, weil die zur Fortschreibung der Pauschalen benötigten Daten entgegen dieser Richtlinien von den Städten/Gemeinden bzw. der ARGE nicht bzw. nur unzureichend erfasst wurden. Stattdessen wurden die bis zum 31.12.04 gültigen Richtlinien überarbeitet bzw. der ab 01.01.06 gültigen Rechtslage angepasst und auch bereits ab 01.01.06 angewandt.
Seit 02/06 wird zur Ermittlung angemessener Heizkosten im Sinne dieser Richtlinien das Berechnungsprogramm “Heizkostenrechner“ eingesetzt.

Richtlinien zur Gewährung angemessener Unterkunftskosten nach dem SGB II und XII

Den Richtlinien bzw. Änderungen der Richtlinien wurde bereits durch KT-Beschluss vom 07.12.04 bzw. 13.09.05 zugestimmt. Aufgrund weiterer Gesetzesänderungen und Auslegung durch die Rechtsprechung sind erneut Änderungen und Ergänzungen notwendig geworden. Sämtliche Änderungen sind in den Richtlinien am Rand besonders gekennzeichnet. Insbesondere wird auf folgende inhaltliche Änderungen und Ergänzungen hingewiesen:

Ziff. 1.6.2 – 1.6.4

Satz 2 in Ziff. 1.6.2 wurde gestrichen, weil die darin enthaltene Leistungsbeschränkung rechtlich nicht haltbar ist.
Infolge der Änderung des § 22 Abs. 2 und 3 SGB II zur Zuständigkeit wurde die Ziff. 1.6.3 entsprechend geändert und die Ziff. 1.6.4 neu eingefügt.

Ziff. 2.1.2 und 2.2.2

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung.

Ziff. 2.3.9.1

Die Regelung dient der Gleichstellung von Mietern und Eigentümern (Siehe dazu Ziff. 8.3.4)

Ziff. 3.5,

Die Regelungen wurden aufgrund der Einfügung des Absatzes 2a in § 22 SGB II zusätzlich aufgenommen.

Ziff. 4.6.1 und 4.6.2.2

Die Änderung wurde durch die Änderung des § 22 Abs. 1 SGB II erforderlich.

Ziff. 8.3.4

Zukünftig wird unterschieden zwischen den periodisch anfallenden Ausgaben für Instandhaltung (bis 100,00 Euro im Einzelfall, höchstens 200,00 Euro jährlich) und kostenaufwendigen Instandsetzungen (wie z.B. aufwendige Reparatur der Heizungsanlage). Kosten für aufwendige Instandsetzungen werden künftig nach § 22 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 SGB XII i.d.R. als Darlehen gewährt. Diese Rechtsauslegung wird durch Beschluss vom 16.11.05 des LSG Halle bestätigt.

Ziff. 9

Die Richtlinien zur Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft wurden nachträglich aufgenommen.

Anlage

((ABES))

((ABES))

((ABES))